

Anhang

zum Jahresabschluss 2021 der Kreissparkasse Stendal

0. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Kreissparkasse Stendal wurde nach den für Kreditinstitute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (Rech-KredV) aufgestellt.

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden entspricht den allgemeinen Bewertungsvorschriften der §§ 252 ff. HGB unter Berücksichtigung der für Kreditinstitute geltenden ergänzenden Vorschriften (§§ 340 ff. HGB).

Zinsabgrenzungen aus negativen Zinsen wurden demjenigen Posten der Passivseite zugeordnet, dem sie zugehören.

Forderungen

Forderungen an Kreditinstitute und Kunden haben wir mit dem Nennwert bilanziert. Bei Darlehen wird der Differenzbetrag zwischen Nennwert und Auszahlungsbetrag in die Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite aufgenommen. Die erfolgswirksame Auflösung erfolgt grundsätzlich laufzeit- und kapitalanteilig. Im Fall von Festzinsvereinbarungen erfolgt die Verteilung auf die Dauer der Festzinsbindung.

Von Dritten erworbene Schuldscheinforderungen wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Bei den Forderungen an Kunden wurde dem akuten Ausfallrisiko durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen.

Für das latente Adressenausfallrisiko im Kreditgeschäft wurden angemessene Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt. Abweichend zum Vorjahr kamen die als Steuerungsgröße im Rahmen des internen Risikomanagements angesetzten erwarteten Verluste der kommenden 12 Monate zum Ansatz. Damit wird nach einer Analyse des Kreditportfolios dem erwarteten Ausfallrisiko entsprochen. Die Änderung der Bewertungsmethode wurde vorgenommen, um den konjunkturabhängigen Kreditzyklus besser abzubilden. Der Methodenwechsel hat zu einer Erhöhung der Risikovorsorge für latente Adressenausfallrisiken um 540 TEUR geführt.

Soweit die Gründe für eine Wertberichtigung nicht mehr bestehen, sind Zuschreibungen (Wertaufholungen) bis zu den Zeit- bzw. Nominalwerten vorgenommen worden.

Vertragliche Zinsen für Verbraucherdarlehen, die nach Artikel 240 § 3 EGBGB gestundet wurden (gesetzliches Moratorium) haben wir im Zeitpunkt ihrer rechtlichen Entstehung aktiviert und als Zinsertrag in der Gewinn- und Verlustrechnung vereinnahmt.

Wertpapiere

Die Anschaffungskosten der Wertpapiere in Girosammelverwahrung wurden bei gleicher Wertpapiergattung nach der Durchschnittsmethode ermittelt.

Während die Bewertung der Wertpapiere der Liquiditätsreserve nach strengem Niederstwertprinzip erfolgte, sind die Wertpapiere des Anlagebestands zu den Anschaffungskosten bzw. zu den fortgeführten Buchwerten angesetzt worden. Davon ausgenommen sind Aktienpositionen des Anlagevermögens, die zum strengen Niederstwertprinzip bewertet werden (Golding Mezzanine SICAV III).

Bei der Bewertung von Wertpapieren wurde der beizulegende Wert aus einem Börsen- oder Marktpreis bestimmt, soweit dieser auf einem aktiven Markt ermittelbar war. Wertaufholungen wurden durch Zuschreibungen auf den höheren Kurs, maximal aber bis zu den Anschaffungskosten, berücksichtigt.

Für die Abgrenzung aktiver und inaktiver Märkte wurden die Kriterien zur Marktliquidität der MiFID II (Markets in Financial Instruments Directive – Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014) herangezogen.

Aufgrund der Einstufung als illiquides Wertpapier i.S. der MiFID II wurden die festverzinslichen Wertpapiere zum Bilanzstichtag nahezu vollständig dem inaktiven Markt zugeordnet. In diesen Fällen wurde der beizulegende Wert anhand von gerechneten Kursen des Kursinformationsanbieters Refinitiv bestimmt, denen unter Verwendung laufzeit- und risikoadäquater Zinssätze ein Discounted Cashflow-Modell zugrunde lag.

Für die im Bestand gehaltenen Investmentfonds ist für die Bewertung grundsätzlich der nach investimentrechtlichen Grundsätzen bestimmte Rücknahmepreis maßgeblich. Bei Anteilen an offenen Immobilienfonds, die dem Anlagevermögen zugeordnet wurden, sind vertraglich geregelte Rückgabefristen zu beachten. Bei Nichtbeachtung dieser Fristen wird durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft ein Rückgabeabschlag erhoben.

Im Geschäftsjahr 2021 wurden Anteile an Investmentvermögen gegen Ausgabe neuer Anteile in einen Wertpapier-Spezialfonds eingebracht (Tauschgeschäft). Die Anschaffungskosten der neuen Anteile wurden nach den Buchwerten der hingegebenen Wertpapiere bemessen.

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen wurden grundsätzlich zu den Anschaffungskosten bilanziert.

Die Beteiligung am Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt (SBV, Unternehmenssitz in Magdeburg) wurde aufgrund einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung auf einen Erinnerungswert abgeschrieben.

Eine weitere Beteiligung wird aufgrund ihrer Veräußerung und der damit verbundenen verzögerten Auskehrung der Erlöse mit einem Erinnerungswert fortgeschrieben.

Immaterielle Anlagewerte und Sachanlagevermögen

Entgeltlich erworbene standardisierte Anwendungssoftware wurde nach den Vorgaben des IDW-Rechnungslegungsstandards „Bilanzierung von Software beim Anwender“ (IDW RS HFA 11) unter dem Bilanzposten „Immaterielle Anlagewerte“ ausgewiesen. Diese ist mit den Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt worden, wobei eine Nutzungsdauer von 3 Jahren zugrunde gelegt wurde.

Die planmäßigen Abschreibungen für Gebäude des Anlagevermögens wurden linear nach einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 8 bis 56 Jahren vorgenommen.

Bei Gegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung einschließlich Betriebsvorrichtungen des Anlagevermögens erfolgten die planmäßigen Abschreibungen linear nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer in Anlehnung an die amtlichen AfA-Tabellen.

Bei Mieterein- und -umbauten erfolgte die Abschreibung nach den für Gebäude maßgeblichen Grundsätzen bzw. nach der kürzeren betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Geringwertige Wirtschaftsgüter sowie Software mit Anschaffungskosten bis 250 EUR sind im Erwerbsjahr sofort als Aufwand erfasst worden. Geringwertige Wirtschaftsgüter sowie Software mit Anschaffungskosten über 250 bis 1.000 EUR wurden in einen Sammelposten eingestellt, der über 5 Jahre linear gewinnmindernd aufzulösen ist.

Die in früheren Geschäftsjahren vorgenommenen steuerrechtlichen Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen wirken sich - unter Inanspruchnahme der Übergangsregelung des Art. 67 Abs. 4 EGHGB - im vorliegenden Jahresabschluss in niedrigeren laufenden Abschreibungen aus. Dies hat zu einem entsprechend höheren Steueraufwand geführt. Der verbleibende Saldo hat das Jahresergebnis um 33 TEUR erhöht.

Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände werden zu den Anschaffungskosten (Nennwert) bewertet.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert.

Rückstellungen

Rückstellungen wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Künftige Preis- und Kostensteigerungen wurden berücksichtigt. Rückstellungen mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit dem Rechnungszins der Rückstellungsabzinsungsverordnung (RückAbzinsV) abgezinst. Von dem Abzinsungswahlrecht, bei einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger abzuzinsen, wurde kein Gebrauch gemacht.

Die Rückstellungen für Pensionen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf der Grundlage der Richttafeln RT 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck ermittelt.

Die Bewertung der Verpflichtung erfolgte nach dem Teilwertverfahren unter Anwendung der individuellen Bewertungsmethode sowie unter Berücksichtigung der zukünftig zu erwartenden Lohn-, Gehalts- und Rentensteigerungen von 2,0 %.

Die Rückstellungen für Pensionen wurden mit einem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten auf das Jahresende prognostizierten durchschnittlichen Marktzinssatz aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren abgezinst, welcher sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Der Rechnungszinssatz für Pensionen beträgt 1,87 %.

Bei der Aufzinsung der Pensionsrückstellungen wurde unterstellt, dass sich der Verpflichtungsumfang sowie der Rechnungszinssatz erst zum Ende der Periode ändern. Aufwendungen aus der Aufzinsung der Pensionsrückstellungen wurden im sonstigen betrieblichen Aufwand erfasst.

Für Altersversorgungszusagen, deren Höhe sich ausschließlich nach dem beizulegenden Zeitwert eines Rückdeckungsversicherungsanspruchs bestimmt, wurden Rückstellungen gemäß § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB zum beizulegenden Zeitwert des Anspruchs in Höhe von 45 TEUR aus der Rückdeckungsversicherung gebildet. Ein Bilanzansatz ergab sich aufgrund der Verrechnung von Vermögensgegenständen (Deckungsvermögen) mit den betreffenden Schulden gemäß § 246 Abs. 2 HGB nicht.

In der Gewinn- und Verlustrechnung wurden in Höhe von 4 TEUR die Aufwendungen bzw. Erträge aus der Dotierung der Rückstellungen bzw. der Zeitwertveränderung verrechnet.

Die übrigen Rückstellungen wurden in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrags gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden und von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abgezinst. Bei Restlaufzeiten über einem Jahr bis zu vierzig Jahren ergaben sich Zinssätze zwischen 0,30 % und 1,36 %.

Bei der Ermittlung der im Zusammenhang mit der Rückstellungsbewertung entstehenden Aufwendungen und Erträge wurde davon ausgegangen, dass eine Änderung des Abzinsungszinssatzes jeweils zum Ende der Periode eintritt. Entsprechendes gilt für eine Veränderung des Verpflichtungsumfangs.

Bei einem teilweisen Verbrauch der Rückstellung vor Ablauf der Restlaufzeit gilt die Annahme, dass dieser Verbrauch zum Ende der jeweiligen Periode in voller Höhe erfolgt.

Aufwendungen aus der Aufzinsung der anderen Rückstellungen wurden im Zinsergebnis bzw. im sonstigen betrieblichen Aufwand erfasst.

Erfolge aus der Änderung des Abzinsungssatzes oder Zinseffekte einer geänderten Schätzung der Restlaufzeit wurden im operativen Ergebnis ausgewiesen.

Für die unwiderrufliche Verpflichtung, neben den jährlichen Beitragszahlungen zusätzliche Beiträge in den Sparkassenstützungsfonds des Ostdeutschen Sparkassenverbandes einzuzahlen, wurden gemäß den Grundsätzen der risikoorientierten Beitragsbemessung des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe Rückstellungen in Höhe von 2.281 TEUR (Barwert) gebildet.

Auf die Ausführungen zu den künftigen Einzahlungsverpflichtungen in ein nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 43 des Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) anerkanntes Einlagensicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe wird unter Abschnitt II. Erläuterungen zur Jahresbilanz, Passiva unter dem Strich, Sonstige finanzielle Verpflichtungen (§ 285 Nr. 3a HGB) verwiesen.

Angaben zu nicht passivierten pensionsähnlichen Verpflichtungen

Sparkassen haben ihren Arbeitnehmern Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach Maßgabe des „Tarifvertrags über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes - Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K)“ zugesagt.

Um den anspruchsberechtigten Mitarbeitern die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung gemäß ATV-K zu verschaffen, ist die Sparkasse Mitglied in der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt (ZVK).

Die ZVK finanziert die Versorgungsverpflichtungen im Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren (Hybridfinanzierung). Hierbei werden im Rahmen eines Abschnittdeckungsverfahrens ein Umlagesatz und ein Zusatzbeitrag bezogen auf die Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte der versicherten Beschäftigten ermittelt. Aus den Zusatzbeiträgen wird gemäß § 64 ZVK-Satzung innerhalb des Vermögens der ZVK ein separater Kapitalstock aufgebaut.

Der Umlagesatz betrug im Geschäftsjahr 2021 1,5 % der umlagepflichtigen Gehälter. Der Zusatzbeitrag betrug im Geschäftsjahr 2021 vom 01.01. - 31.12. 4,8 %. Davon beträgt der Arbeitnehmeranteil 2,4 %. Dadurch vermindert sich der Gesamtbeitrag zur Kapitaldeckung um 2,4 %. Der Umlagesatz bleibt im Geschäftsjahr 2022 unverändert.

Der Rechtsanspruch der versorgungsberechtigten Mitarbeiter zur Erfüllung des Leistungsanspruchs gemäß ATV-K richtet sich gegen die ZVK, während die Verpflichtung der Sparkasse ausschließlich darin besteht, der ZVK im Rahmen des mit ihr begründeten Mitgliedschaftsverhältnisses die erforderlichen, satzungsmäßig geforderten Finanzierungsmittel zur Verfügung zu stellen.

Die Gesamtaufwendungen für die Zusatzversorgung bei versorgungspflichtigen Entgelten von 9.024 TEUR betragen im Geschäftsjahr 2021 360 TEUR.

Nach der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in seinem Rechnungslegungsstandard IDW RS HFA 30 n. F. vertretenen Rechtsauffassung begründet die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung bei einem externen Versorgungsträger wie der ZVK handelsrechtlich eine mittelbare Versorgungsverpflichtung.

Die ZVK hat im Auftrag der Sparkasse den nach Rechtauffassung des IDW (vgl. IDW RS HFA 30 n. F.) zu ermittelnden Barwert der auf die Sparkasse im umlagefinanzierten Abrechnungsverband entfallenden Leistungsverpflichtung zum 31. Dezember 2021 ermittelt. Unabhängig davon, dass es sich bei dem Kassenvermögen um Kollektivvermögen aller Mitglieder des umlagefinanzierten Abrechnungsverbandes handelt, ist es gemäß IDW RS HFA 30 n.F. für Zwecke der Angaben im Anhang nach Art. 28 Abs. 2 EGHGB anteilig in Abzug zu bringen. Auf dieser Basis beläuft sich der gemäß Art. 28 Abs. 2 EGHGB anzugebene Betrag auf 9.395 TEUR.

Die quantitative Ermittlung erfolgte nach einer bundesweit einheitlichen Methodik, die der Rechtauffassung des IDW entspricht. Der Barwert der auf die Sparkasse entfallenden Leistungsverpflichtung wurde danach in Anlehnung an die versicherungsmathematischen Grundsätze und Methoden (Anwartschaftsbarwertverfahren), die auch für unmittelbare Pensionsverpflichtungen angewendet wurden, unter Berücksichtigung einer gemäß Satzung der ZVK unterstellten jährlichen Rentensteigerung von 1,0 % und unter Anwendung der Heubeck-Richttafeln 2005 G mit Modifikationen ermittelt. Als Diskontierungszinssatz wurde gemäß § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB i. V. m. der Rückstellungsabzinsungsverordnung der auf Basis der vergangenen zehn Jahre ermittelte durchschnittliche Marktzinssatz von 1,87 % verwendet, der sich bei einer pauschal angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Da es sich nicht um ein entgeltbezogenes Versorgungssystem handelt, sind erwartete Gehaltssteigerungen nicht zu berücksichtigen. Die Daten zum Versichertenbestand der Versorgungseinrichtung per 31. Dezember 2021 liegen derzeit noch nicht vor, sodass auf den Versichertenbestand per 31. Dezember 2020 abgestellt wurde.

Der gemäß Art. 28 Abs. 2 EGHGB anzugebende Betrag bezieht sich auf die Einstandspflicht der Sparkasse gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG, bei der die Sparkasse für die Erfüllung der zugesagten Leistung einzustehen hat (Subsidiärhaftung), sofern die ZVK die vereinbarten Leistungen nicht erbringt. Hierfür liegen gemäß der Einschätzung des verantwortlichen Aktuars im Aktuar-Gutachten 2021 für die Sparkasse keine Anhaltspunkte vor. Vielmehr bestätigt der verantwortliche Aktuar der ZVK in diesem Gutachten die Angemessenheit der rechnungsmäßigen Annahmen zur Ermittlung des Finanzierungssatzes und bestätigt auf Basis des versicherungsmathematischen Äquivalenzprinzips die dauernde Erfüllbarkeit der Leistungsverpflichtungen der ZVK.

Rückstellungen wegen der aktuellen BGH-Rechtsprechung zur Wirksamkeit von Zinsänderungsklauseln in S-Prämiensparverträgen (Aktenzeichen: XI ZR 234/20) und zum AGB-Änderungsmechanismus (Aktenzeichen: XI ZR 26/20) wurden anhand von individuellen Merkmalen der bestehenden Verpflichtungen ermittelt und unter Berücksichtigung bisheriger und erwarteter Kundenreaktionen die Wahrscheinlichkeit einer Geltendmachung von Ansprüchen beurteilt. Den für die Ermittlung etwaiger Zinsansprüche der Kunden zugrunde gelegten Referenzzinssatz haben wir aufgrund der ungeklärten Rechtslage für Zwecke der Bewertung der Rückstellungen unter Berücksichtigung des handelsrechtlichen Vorsichtsprinzips festgelegt. Dabei wurden die vom BGH vorgegebenen Rahmenbedingungen berücksichtigt. Die Rückstellungshöhe entspricht damit der bestmöglichen Schätzung des Erfüllungsbetrags der Verpflichtungen zum Bilanzstichtag. Die von der BGH-Rechtsprechung zum AGB-Änderungsmechanismus erfassten Gebühren wurden seit der Verkündung des Urteils nicht ertragswirksam in der GuV vereinnahmt und als Verbindlichkeit gegenüber Kunden ausgewiesen.

Fonds für allgemeine Bankrisiken

Es besteht ein Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB zur Absicherung gegen die besonderen Risiken des Bankgeschäfts.

Strukturierte Finanzinstrumente

Die strukturierten Finanzinstrumente im Sinne des IDW RS HFA 22 (Anleihen mit Kündigungsrechten, Darlehen mit optionalen Sonderkündigungsrechten bzw. -tilgungsrechten des Gläubigers bzw. der Kunden sowie S-Zuwachssparen) wurden einheitlich (ohne Abspaltung der Nebenrechte) bilanziert und bewertet.

Derivative Finanzinstrumente außerhalb des Handelsbestandes und verlustfreie Bewertung der zinsbezogenen Geschäfte des Bankbuches (Zinsbuch)

Die zur Steuerung des allgemeinen Zinsänderungsrisikos abgeschlossenen Zinswapgeschäfte wurden in eine Gesamtbetrachtung aller bilanziellen und außerbilanziellen zinsbezogenen Finanzinstrumente außerhalb des Handelsbestands (Bankbuch) einbezogen, die der Methodik der GuV-orientierten und barwertorientierten Betrachtungsweise zugrunde liegen.

Für das Prinzip der verlustfreien Bewertung von Zinsrisiken im Jahresabschluss von Kreditinstituten bildete das methodisch angewandte barwertige Verfahren die Basis. Demnach ergibt sich zum Bilanzstichtag kein Rückstellungsbedarf für Zinsänderungsrisiken, da der (Netto-)Buchwert aller zinstragenden Positionen durch den kongruent ermittelten (Netto-)Barwert unter Berücksichtigung der dem Zinsbuch zurechenbaren Risiko- und Verwaltungskosten, dem Barwertnachteil aus der Schließung von Betrags- und Laufzeitinkongruenzen sowie den Provisionserträgen überdeckt wird.

II. Erläuterungen zur Jahresbilanz

Aktivseite:

Posten 3: Forderungen an Kreditinstitute

In diesem Posten sind enthalten:

Forderungen an die eigene Girozentrale	5 TEUR
Forderungen ggü. Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis	10.044 TEUR

Posten 4: Forderungen an Kunden

In diesem Posten sind enthalten:

Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht:

Bestand am 31.12.2021	8.134 TEUR
Bestand am 31.12.2020	15.134 TEUR

Forderungen an verbundene Unternehmen:

Bestand am 31.12.2021	9 TEUR
Bestand am 31.12.2020	124 TEUR

Forderungen mit Nachrangabrede

Bestand am 31.12.2020	1.000 TEUR
Bestand am 31.12.2019	1.000 TEUR

Posten 5: Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Von den in dem Posten 5b) enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind:

börsennotiert (inkl. Zinsabgrenzung)	210.062 TEUR
nicht börsennotiert	0 TEUR

Nicht nach dem Niederstwertprinzip bewertet wurden Wertpapiere mit

Buchwert	9.858 TEUR
Beizulegender Zeitwert	9.778 TEUR

Bei dem wie Anlagevermögen bewerteten Wertpapieren handelt es sich zum Erwerbszeitpunkt um ein Wertpapier mit einer Restlaufzeit von 9 Jahren, für welches Dauerbesitzabsicht bis zur Endfälligkeit besteht. Festverzinsliche Wertpapiere werden zum Niederstwert eingelöst. Die Wertminderung ist nicht bonitätsbedingt und demnach auch nicht von Dauer, weil sich zwischenzeitliche Wertschwankungen bis zur Einlösung der Wertpapiere wieder ausgleichen.

Posten 6: Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind:

börsennotiert 0 TEUR
 nicht börsennotiert 4.301 TEUR

Die Sparkasse hält an folgendem Investmentvermögen mehr als 10 % der Anteile:

Klassifizierung nach Anlagezielen	Buchwert in TEUR	Marktwert in TEUR	Differenz zwischen Marktwert und Buchwert in TEUR	(Ertrags-) Ausschüttungen 2021 in TEUR
Immobilienfonds HI-Immobilien-Multi ManagerFonds II	18.852	19.103	251	0
Mischfonds A-Stendaler-Roland- fonds I	234.615	258.716	24.101	2.803

Die Anlagen in Spezialfonds dienen der Diversifizierung des Risikos. Die Investments erfolgen nach strategischer Ausrichtung überwiegend in Assetklassen (z. B. Immobilien, Staats- und Unternehmensanleihen von Schwellenländern sowie Aktien), deren Abbildung in der Direktanlage zu deutlich höheren Aufwendungen führen könnte. Der Immobilien-Spezialfonds ist fünf Monate vor dem beabsichtigten Rückgabetermin kündbar. Der Wertpapier-Spezialfonds ist grundsätzlich innerhalb weniger Handelstage veräußerbar.

Posten 7: Beteiligungen

Name und Sitz	Eigenkapital	Beteiligungsquote	Ergebnis 2020
	TEUR	%	TEUR
Ostdeutscher Sparkassenverband, Berlin	183.342	1,13	1.366
Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt, Magdeburg	29.645	5,50	-27.048
Deutsche Sparkassen-Leasing AG & Co. KG, Bad Homburg	240.000	0,06	29.935

Posten 8: Anteile an verbundenen Unternehmen

Name und Sitz	Eigenkapital	Beteiligungsquote	Ergebnis 2020
	TEUR	%	TEUR
S-Immobilien-gesellschaft Stendal mbH, Stendal	250	100	55

Auf die Aufstellung eines Konzernabschlusses wurde gemäß § 296 Abs. 2 HGB wegen der untergeordneten Bedeutung des Tochterunternehmens für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verzichtet.

Posten 9: Treuhandvermögen

Das Treuhandvermögen betrifft jeweils in voller Höhe die Forderungen an Kunden.

Posten 12: Sachanlagen

Die für sparkassenbetriebliche Zwecke genutzten Grundstücke und Bauten haben einen Bilanzwert in Höhe von	13.215 TEUR
Der Bilanzwert der Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt	862 TEUR

Posten 15: Aktive latente Steuern

Aufgrund abweichender Ansatz- und Bewertungsvorschriften zwischen Handels- und Steuerbilanz bestehen zum 31.12.2021 aktive Steuerlatenzen, die in den nächsten Jahren voraussichtlich zu Steuerentlastungen führen. Die Steuerlatenzen resultieren aus bilanziellen Ansatzunterschieden insbesondere bei der Bewertung der Wertpapiere und der Kundenforderungen. Eine passive Steuerabgrenzung war nicht erforderlich.

Auf den Ansatz aktiver latenter Steuern in der Bilanz wurde verzichtet. Die Ermittlung der Differenzen erfolgte bis auf eine Ausnahme unter Zugrundelegung eines Steuersatzes von 29,2 % (Körperschaft- und Gewerbesteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Differenzen, die sich aus Ergebnisabweichungen bei Personengesellschaften ergeben, wurde ein Steuersatz von 15,8 % (Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag) in Ansatz gebracht.

Anlagenspiegel (TEUR)

	Entwicklung des Anlagevermögens (Angaben in TEUR)													
	Entwicklung der Anschaffungs-/Herstellungskosten					Entwicklung der kumulierten Abschreibungen					Buchwerte			
	Stand am 1.1. des Geschäftsjahres	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand am 31.12. des Geschäftsjahres	Stand am 1.1. des Geschäftsjahres	Abschreibungen im Geschäftsjahr	Zuschreibungen im Geschäftsjahr	Änderungen der gesamten Abschreibungen im Zusammenhang mit Zugängen	Abgänge	Umbuchungen	Stand am 31.12. des Geschäftsjahres	Stand am 31.12. des Vorjahres	
Sachanlagen	63.781	68	345	0	63.504	47.609	1.171	0	0	342	0	48.438	15.066	16.172
Immaterielle Anlagevermögen	363	21	0	0	384	281	52	0	0	0	0	333	51	82
	Netto - Veränderung +/-													
Forderungen an Kreditinstitute													0	2.700
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere													143.815	138.260
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere													261.110	228.573
Beteiligungen													2.176	3.810
Anteile an verbundenen Unternehmen													250	250

Es wurde von der Zusammenfassungsmöglichkeit des § 34 Abs. 3 RechKredV Gebrauch gemacht. Die Fortführung der Spalte Anschaffungskosten ist wegen der Anwendung von § 34 Abs. 3 Satz 2 RechKredV nicht möglich.

Passivseite:

Posten 1: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

In diesem Posten sind enthalten:

Verbindlichkeiten gegenüber der eigenen Girozentrale 45.067 TEUR

Der Gesamtbetrag der als Sicherheit für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten übertragenen Vermögensgegenstände beläuft sich auf 278.258 TEUR

Posten 4: Treuhandverbindlichkeiten

Die Treuhandverbindlichkeiten betreffen in voller Höhe Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Posten 6: Rechnungsabgrenzungsposten

Unterschiedsbeträge zwischen dem Auszahlungsbetrag bzw. den Anschaffungskosten von Forderungen gegenüber dem höheren Nominalwert sind enthalten in Höhe von:

Bestand am 31.12.2021 27 TEUR
Bestand am 31.12.2020 4 TEUR

Posten 7: Rückstellungen

Der bilanzielle Ansatz der Pensionsrückstellungen i. H. v. 9.609 TEUR wurde nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren ermittelt. Auf Basis des durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren beträgt der Erfüllungsbetrag der Pensionsrückstellungen 10.363 TEUR. Zum Bilanzstichtag ergibt sich hieraus ein Unterschiedsbetrag i. H. v. 754 TEUR.

Ausschüttungsgesperrt nach § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB sind unter Berücksichtigung bereits erfolgter Thesaurierungen 0 TEUR.

Passiva unter dem Strich:

1. Eventualverbindlichkeiten

Hinsichtlich der unter den Eventualverbindlichkeiten ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungen sind bis zum Aufstellungszeitpunkt des Jahresabschlusses keine Informationen bekannt geworden, die eine Inanspruchnahme daraus erwarten lassen. Auf Basis der regelmäßigen Bonitätsbeurteilungen der Kunden im Rahmen unserer Kreditrisikomanagementprozesse gehen wir für die hier ausgewiesenen Beträge davon aus, dass sie nicht zu einer wirtschaftlichen Belastung der Sparkasse führen werden.

Auch haben sich in den letzten Jahren keine Ansprüche Dritter ergeben. Zum Abschlussstichtag bestanden keine Rückgriffsforderungen, Regress- oder Erstattungsansprüche. Für das Geschäftsjahr 2021 erfolgte erstmalig eine pauschale Abschirmung der Risiken von Eventualverbindlichkeiten.

Im Zusammenhang mit der Unterbeteiligung des Ostdeutschen Sparkassenverbands an einer Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG hat der Hauptbeteiligte gegenüber dem Unterbeteiligten Anspruch auf Ersatz seiner Finanzierungskosten, sofern die von der Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG erzielten Erträge nicht ausreichen, die Finanzierungskosten zu begleichen. In einem solchen Fall hat die Sparkasse die Verpflichtung übernommen, anteilig für den anfallenden Aufwendungsersatz (Zinsen und Darlehensverbindlichkeiten) einzustehen. Die Sparkasse hat darüber hinaus die Verpflichtung übernommen, für anfallende Zinsen aus einer Darlehensschuld des Ostdeutschen Sparkassenverbands (Unterbeteiligter) einzustehen. Ein Betrag, zu dem die Inanspruchnahme aus dem Haftungsverhältnis künftig greifen kann, ist nicht quantifizierbar.

2. Andere Verpflichtungen

Durch die künftige Inanspruchnahme der unter den anderen Verpflichtungen ausgewiesenen unwiderruflichen Kreditzusagen entstehen nach den Erkenntnissen des Bilanzstichtages werthaltige Forderungen. Es sind keine Anhaltspunkte für eine wirtschaftliche Belastung der Sparkasse aus den unwiderruflichen Kreditzusagen erkennbar. Für das latente Adressenausfallrisiko wurden in angemessener Höhe erstmalig Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt.

Nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag bestanden Abnahmeverpflichtungen von Wertpapieren (Zeichnungszusagen) in Höhe von 21.148 TEUR.

Die Sparkasse gehört dem institutsbezogenen Sicherungssystem der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe (Sicherungssystem) an, das elf regionale Sparkassenstützungsfonds durch einen überregionalen Ausgleich miteinander verknüpft (freiwillige Institutssicherung). Zwischen diesen und den Sicherungseinrichtungen der Landesbanken und Landesbausparkassen besteht ein Haftungsverbund.

Durch diese Verknüpfung steht im Stützungsfall das gesamte Sicherungsvolumen der Sparkassen-Finanzgruppe zur Verfügung. Das Sicherungssystem basiert auf dem Prinzip der Institutssicherung.

Ziel dabei ist es, die angehörenden Institute selbst zu schützen und bei diesen, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten abzuwenden. Auf diese Weise schützt die Institutssicherung auch sämtliche Einlagen der Kunden.

Das Sicherungssystem ist als Einlagensicherungssystem nach dem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) amtlich anerkannt (gesetzliche Einlagensicherung). Unabhängig von der Institutssicherung hat der Kunde gegen das Sicherungssystem einen Anspruch auf Erstattung seiner Einlagen i. S. v. § 2 Absätze 3 bis 5 EinSiG bis zu den Obergrenzen gem. § 8 EinSiG (derzeit 100.000 Euro pro Person).

Die Sparkassen-Finanzgruppe hat das bisherige System der freiwilligen Institutssicherung für alle deutschen Sparkassen, Landesbanken und Landesbausparkassen beibehalten. Zusätzlich erfüllt das Sicherungssystem auch die Anforderungen des Einlagensicherungsgesetzes.

Im Bedarfsfall entscheiden die Gremien der zuständigen Sicherungseinrichtungen darüber, ob und in welchem Umfang Stützungsleistungen im Rahmen der freiwilligen Institutssicherung zugunsten eines Instituts erbracht und an welche Auflagen diese ggf. geknüpft werden. Der Einlagensicherungsfall hingegen würde von der BaFin festgelegt. In diesem Fall hat das Sicherungssystem die Funktion der Auszahlungsstelle.

Das Sicherungssystem der deutschen Sparkassenorganisation besitzt ein effizientes Risikomonitoringsystem zur Früherkennung von Risiken sowie eine risikoorientierte Beitragsbemessung bei gleichzeitiger Ausweitung des Volumens der verfügbaren Mittel (Barmittel und Nachschusspflichten). Zusätzlich wird das Sicherungssystem ab 2025 einen weiteren Fonds zur Sicherung der Solvenz und Liquidität der CRR-Kreditinstitute der Sparkassen-Finanzgruppe i.S.v. Art. 113 Abs. 7 CRR („Zusatzfonds“) aufbauen.

Die künftigen Einzahlungsverpflichtungen in ein nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 43 Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) als Einlagensicherungssystem anerkanntes institutsbezogenes Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe („Sicherungssystem“) belaufen sich am Bilanzstichtag auf insgesamt 2.297 TEUR. Bis zum Erreichen des individuellen Zielvolumens in 2024 sind jährliche Beiträge zu entrichten. Der Jahresbeitrag wurde in 2021 in Höhe von 766 TEUR erbracht. Für den vollständigen noch ausstehenden Betrag wurden aufgrund einer unwiderruflichen Verpflichtungserklärung zur Zahlung von zusätzlichen Beiträgen in den Sparkassenstützungsfonds des Ostdeutschen Sparkassenverbandes Rückstellungen ausgewiesen. Auf die Ausführungen unter I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Posten: Rückstellungen wird verwiesen.

Angaben über derivative Finanzinstrumente

Am Bilanzstichtag besteht ein Zinsswap (nominal 5,0 Mio. EUR), der zur Steuerung des allgemeinen Zinsänderungsrisikos abgeschlossen wurde und zur Absicherung des Aktivfestzinsüberhangs dient.

Das Geschäft wurde in die Beurteilung des gesamten Zinsänderungsrisikos einbezogen und als Steuerungsinstrument (Barwertkonzept) aufgenommen.

Bei dem nicht an einer Börse gehandelten Zinsswapgeschäft (OTC) wurde der Zeitwert aus dem Marktwert der einzelnen Bestandteile des Finanzinstruments abgeleitet und als Barwert zukünftiger Zinszahlungsströme auf Basis der Marktzinsmethode ermittelt. Dabei fanden die Swap-Zinskurven per 31.12.2021 aus der IT-Anwendung SimCorp Dimension Verwendung.

Die Zeitwerte insgesamt belaufen sich zum Stichtag saldiert auf -45 TEUR (positiver Zeitwert 5.003 TEUR, negativer Zeitwert 5.048 TEUR).

Restlaufzeitengliederung

Posten der Bilanz	Restlaufzeit bis zu 3 Monaten	- mehr als 3 Monate bis zu 1 Jahr	- mehr als 1 Jahr bis zu 5 Jahren	- mehr als 5 Jahre
	Angaben in TEUR			
Aktiva 3 b) andere Forderungen an Kreditinstitute	1.200	10.000	0	0
Aktiva 4 Forderungen an Kunden	30.088	56.181	322.459	478.388
Passiva 1 b) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	853	17.868	291.000	33.721
Passiva 2 a ab) Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	27	0	284	0
Passiva 2 b bb) andere Verbindlichkeiten gegenüber Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	908	128	6.568	1.410

Gliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten gemäß § 9 RechKredV

Anteilige Zinsen der jeweiligen Aktiv- und Passivposten werden gemäß § 11 RechKredV nicht nach Restlaufzeiten gegliedert.

Im Posten Aktiva 4, Forderungen an Kunden, sind Forderungen in Höhe von 25.364 TEUR mit unbestimmter Laufzeit enthalten.

Angabe der Beträge, die in dem auf den Bilanzstichtag folgenden Jahr fällig werden (ohne anteilige Zinsen):

	TEUR
Posten Aktiva 5 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	55.793

III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Posten 1: Zinserträge

Im Rahmen der Bargeldversorgung hat die Sparkasse im abgelaufenen Geschäftsjahr negative Zinsen gezahlt. Diese Negativzinsen wurden im GuV-Posten 1a mit den Zinserträgen, die üblicherweise bei derartigen Geschäftsvorfällen anfallen, durch offene Absetzung in einer zusätzlichen Vorspalte verrechnet.

Posten 2: Zinsaufwendungen

Bei einzelnen Geschäftsvorfällen kommt es aufgrund der Auswirkungen des vorherrschenden Niedrigzinsumfeldes dazu, dass die Sparkasse für die Hereinnahme von Einlagen eine Vergütung (positive Zinsen) erhält. Diese positiven Zinsen wurden im GuV-Posten 2 mit den Zinsaufwendungen, die üblicherweise bei derartigen Geschäftsvorfällen anfallen, durch offene Absetzung in einer zusätzlichen Vorspalte verrechnet.

In den mit den Zinsaufwendungen verrechneten positiven Zinsen sind laufzeitanteilig abgegrenzte Prämienzahlungen aus fünf längerfristigen Refinanzierungsgeschäften mit der Deutschen Bundesbank in Höhe von insgesamt 1.808 TEUR enthalten. Für diese Geschäfte wurden weitere 197 TEUR als positive Zinsen unter den aperiodischen Zinsaufwendungen erfasst.

In diesem Posten sind Aufwendungen in Höhe von 2.323 TEUR enthalten, die einem anderen Geschäftsjahr zuzuordnen sind und auf die Bildung von Rückstellungen aufgrund der aktuellen BGH-Rechtsprechung zur Wirksamkeit von Zinsänderungsklauseln in S-Prämienparverträgen (Aktenzeichen: XI ZR 234/20) entfallen.

Posten 5: Provisionserträge

Die wesentlichen Provisionserträge für die für Dritte erbrachten Dienstleistungen für Verwaltung und Vermittlung entfallen auf die Vermittlung von Produkten der Verbundpartner (Versicherungen, Konsumentenkredite und Wertpapiere).

Posten 25: Jahresüberschuss

Der einer Ausschüttungssperre gemäß § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB und § 268 Abs. 8 HGB unterliegende Gesamtbetrag in Höhe von 754 TEUR resultiert vollständig aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Pensionsrückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren anstelle eines durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren. Der Jahresüberschuss kann somit voll ausgeschüttet werden, da in Vorjahren bereits in entsprechender Höhe die (Sicherheits-)Rücklage dotiert wurde.

Posten 29: Bilanzgewinn

Der Vorstand wird dem Verwaltungsrat vorschlagen, den Bilanzgewinn in voller Höhe der Sicherheitsrücklage zuzuführen.

IV. Sonstige Angaben

Beziehungen und Geschäfte zu nahestehenden Unternehmen bestehen mit der S-Immobilien-gesellschaft Stendal mbH. Die Kreissparkasse Stendal ist alleinige Gesellschafterin.

Der Kreditausschuss hat für die an die S-Immobilien-gesellschaft Stendal mbH bewilligte Kreditlinie in Höhe von 850 TEUR einen Sollzinssatz unterhalb der marktgerechten Konditionen in Höhe von 0,00 % festgelegt.

Den Organen der Sparkasse gehören an:

Verwaltungsrat (VR)

Vorsitzender

Patrick Puhmann

Landrat des Landkreises Stendal

Gruppe der Kreistagsmitglieder

Herr Klaus Schmotz

1. Stellvertreter VR-Vorsitz, Oberbürgermeister der Hansestadt Stendal

Herr Bernd Witt

2. Stellvertreter VR-Vorsitz, Leiter Stiftung Kloster Jerichow

Herr Ralf Berlin

Technischer Angestellter, Diplom-Ingenieur

Herr Hennig von Katte von Lucke

Rechtsanwalt der Kanzlei von Katte, Landwirt des Gutsbetriebes Büttnerhof

Herr Dietrich Gehlhar

Rentner, Diplom-Pädagoge

Frau Katrin Kunert

Hausfrau, Diplom-Ingenieurin

Herr Thomas Staudt

Stellvertreter der Gruppe, Geschäftsführer der Dietrich Busse Malereibetrieb GmbH

Gruppe der sachkundigen Bürger

Herr Steffen Buddy

Prokurist der Dietrich Busse Malereibetrieb GmbH

Herr Matthias Kunze

Geschäftsführer der Altmark Personal Dienstleistung & Industrieanlagen GmbH

Herr Peter Zimmermann

Rentner, Diplomlehrer

Frau Xenia Schüßler

Stellvertreterin der Gruppe, Rechtsanwältin der Anwaltskanzlei und Betreuungsbüro Schüßler

Gruppe der Bedienstetenvertreter

Herr Riccardo Dolp

Mitarbeiter Bereich Depot A

Herr Nico Friedrich

Mitarbeiter Bereich Marktfolge

Herr Marko Hinkelmann
Herr Sascha Wunderlich

Mitarbeiter Bereich Vermögenskunden
Geschäftsstellenleiter Stendal-Poststraße

Frau Cornelia Mock
Herr Sebastian Ulbricht

Abteilungsleiterin Organisation
Stellvertreter der Gruppe, Mitarbeiter Bereich
Wertpapierberatung – Depot B

Vorstand

Vorsitzender
Mitglied

Herr Jörg Achereiner
Herr Paul Rodermann

Die Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Verwaltungsrates bzw. des Kreditausschusses betragen im Geschäftsjahr 2021 49 TEUR.

Den Mitgliedern des Vorstands wurden Kredite einschließlich zu deren Gunsten eingegangener Haftungsverhältnisse in Höhe von 20 TEUR und den Mitgliedern des Verwaltungsrats in Höhe von 1.025 TEUR gewährt.

An frühere Mitglieder des Vorstands und deren Hinterbliebene wurden im Geschäftsjahr Versorgungsbezüge in Höhe von 413 TEUR gezahlt. Die Pensionsrückstellungen für die früheren Mitglieder des Vorstands und deren Hinterbliebene betragen am Bilanzstichtag 9.609 TEUR.

Im Jahresdurchschnitt wurden beschäftigt:

Vollzeitkräfte	99
<u>Teilzeitkräfte</u>	<u>103</u>
<u>Insgesamt</u>	<u>202</u>

nachrichtlich:

Auszubildende	9
Studenten	4

Im Geschäftsjahr wurde von dem Abschlussprüfer folgendes Gesamthonorar berechnet:

1. für die Abschlussprüfungsleistungen	198 TEUR
2. für andere Bestätigungsleistungen	29 TEUR
darunter:	
Prüfungen gemäß § 89 WpHG	29 TEUR

Stendal, den 11.05.2022

J. Achereiner

P. Rodermann